

Rechtsetzung in Gestalt von Verordnungen. Zwar soll er das Recht auf Grund der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer ausüben. Verfassungsrechtlich gedeckt ist aber nur der Erlaß von »zur Ausführung der Gesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften« (Artikel 90). Indessen erließ der Ministerrat auch Rechtsnormen, ohne ausdrücklich von der Volkskammer dazu ermächtigt zu sein. So wurden z. B. die Eheschließung und Ehescheidung³⁵⁷ und die Bestimmungen über Waffenbesitz und Waffenverlust³⁵⁸ durch Verordnung geregelt. Das Ministerratsgesetz von 1958 gab dem Ministerrat dann ohne Einschränkung die Befugnis, Recht durch Verordnung zu setzen. Das Ministerratsgesetz von 1963 erhielt diese Regelung aufrecht.

Mit der Errichtung des Staatsrates ging die oberste Leitungstätigkeit auf diesen über. Der Ministerrat verlor seine Eigenschaft als »Regierung« im Sinne einer obersten Leitungsgewalt. Im Ministerratsgesetz von 1963 wird er als das Exekutivorgan der Volkskammer und, was in der Praxis wichtiger ist, des Staatsrates bezeichnet. Er bedarf nicht nur des Vertrauens der Volkskammer, sondern ist auch, wie erwähnt, dem Staatsrat rechenschaftspflichtig und verantwortlich.

In seinem Erlaß vom 11. Februar 1963 hatte der Staatsrat dem Ministerrat aufzugeben, sich »im Interesse der konsequenten Erfüllung der vom VI. Parteitag beschlossenen Aufgaben des umfassenden Aufbaues des Sozialismus auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Beschlüsse des VI. Parteitages auf die Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu konzentrieren«. Dementsprechend besteht der Schwerpunkt seiner Kompetenzen nach dem Gesetz von 1963 darin, »die für den umfassenden Aufbau des Sozialismus sich ergebenden politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, technischen und kulturell-erzieherischen Hauptaufgaben auszuarbeiten und die Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen zu organisieren und zu sichern.« Er hat vor der Volkskammer und dem Staatsrat »die Hauptprobleme des umfassenden sozialistischen Aufbaues zu stellen und die Entwürfe der Gesetze, Erlasse und Beschlüsse auszuarbeiten und zur Beschlußfassung zu unterbreiten.« Im Mittelpunkt seiner Tätigkeit soll die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion stehen. Er bestätigt die Entwürfe der Volkswirtschafts- und der Haushaltspläne und legt sie der Volkskammer zur Beschlußfassung vor. Er beschließt über die Kredit- und Valutapläne und entscheidet die grundsätzlichen Fragen des Finanz-, Währungs- und Kreditwesens sowie der Preisbildung. Er hat das ökonomische System der Leitung und Planung der Volkswirtschaft und die Organisation der Arbeit ständig zu vervollkommen und weiterzuentwickeln. Er hat die Arbeit seiner Organe und der Räte der Bezirke auf die Lösung der festgelegten volkswirtschaftlichen Grundaufgaben mit höchstem Nutzeffekt zu konzentrieren und anzuleiten sowie die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren.

Auf dem Gebiet der Sozial- und Gesundheitspolitik soll er in Übereinstimmung mit dem erreichten Stand der Produktivkräfte die Arbeits- und Lebensbedingungen weiter verbessern und Maßnahmen für die Hebung der Volksgesundheit treffen.

Sodann wiederholt das Ministerratsgesetz von 1963 sinngemäß frühere Festlegungen: Der Ministerrat hat seine Organe und die Räte der Bezirke anzuleiten und zu kontrollieren. Er wird ferner verantwortlich gemacht für die Aufrechterhaltung der öffentlichen

³⁵⁷ Verordnung vom 29. September 1955 (GBl. I S. 649).

³⁵⁸ Verordnung vom 24. November 1955 (GBl. I S. 849).